

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Schönecken vom 16.01.2013

um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Vollbach

Anwesend:

Vorsitzender

Ortsbürgermeister Antony Matthias

1. Beigeordnete

Bayerschen Gertrud

2. Beigeordneter

Kohlen Karl

3. Beigeordneter

Lernerz Karl-Josef (bis TOP 3.)

Ratsmitglieder

Arenth Johannes (ab TOP 3.)

Dambly Martina

Dr. Dogan Erdal

Floß Adele

Görres-Biewald Anja

Hoffmann Johannes

Irsfeld Frank-Peter

Karp Adelheid

Koch Otmar

Krämer Werner

Reichertz Markus

Schmidt Ralph

Schmidt Rudolf

Schmitz Stephan (ab TOP 3.)

Thiel Pia

Zender Gerd

von der Verwaltung Karp Anton – als Schriftführer
Hillen Peter, Meyers Erwin zu TOP 3.
Wilwers Hans-Günter zu TOP 3. – 5.

Die öffentliche Sitzung wurde um den gesetzlichen Tagesordnungspunkt 1. erweitert.
Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden.
Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO
3. Planung zum neuen Standort der Kindertagesstätte Schönecken, Beschlussfassung über die vorgestellte Planung
4. Friedhof Schönecken Modernisierung, Vorstellung der Planungen zur zukünftigen Friedhofskonzeption
5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung Schönecken
6. Neues aus dem Burgflecken
7. Anfragen von Ratsmitgliedern

1. **Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**

Herr Alfred Schaal hat sein Mandat für den Ortsgemeinderat Schönecken niedergelegt.

Nach den Wahlergebnissen rückt Frau Pia Thiel als Nachrückerin in den Ortsgemeinderat nach.

Durch Ortsbürgermeister Matthias Antony erfolgte die Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Pia Thiel per Handschlag.

2. **Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO**

Die Frage der Einwohnerin zum Thema „Friedhof“ wurde beantwortet.

3. **Planung zum neuen Standort der Kindertagesstätte Schönecken, Beschlussfassung über die vorgestellte Planung**

- Hinweis auf die Beschlüsse vom 03.05. und 20.06.2012 –

Durch den Vertreter der Verwaltung, Architekt Hans-Günter Wilwers, wurden die baufachlich abgestimmten Bau- und Ausführungsplanungen für die Verlagerung und den Umbau der Kindertagesstätte Schönecken am Standort der Grundschule Schönecken umfassend vorgestellt und erläutert.

Die Planung basiert auf den gesetzlichen Regelungen und den Ausstattungsrichtlinien des Landesjugendamtes und der Kreisverwaltung, die rechtlichen Belange des Brandschutzes, der Unfallverhütung und des Gesundheitsamtes wurden berücksichtigt, eine abschließende Beurteilung der Fachbehörden erfolgt im Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren.

Die Sitzung wurde für Fragen und Anregungen und ergänzende Erläuterungen der beteiligten Stellen (u.a. Leitung Grundschule und Leitung Kindertagesstätte) unterbrochen. Zu der Sitzung waren ebenso die Gemeinden im Einzugsbereich eingeladen und teilweise anwesend.

Auf der Grundlage der vorgestellten Planung wird die Verwaltung mit den weiteren Bau- und Ausführungsplanungen mit Einreichung des Förderantrages beauftragt. Die aktualisierte Kostenschätzung sieht weiterhin ein Bauvolumen von rd. 700.000 € vor.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

4. Friedhof Schönecken Modernisierung, Vorstellung der Planungen zur zukünftigen Friedhofskonzeption

Die Ortsgemeinde Schönecken hat den Friedhof erweitert. Kurz-, mittel- und langfristig müssen weitere Maßnahmen umgesetzt werden, damit auch zukünftig ein reibungsloser Ablauf von Bestattungen erfolgen kann.

Die Bestattungskultur ist im Wandel, es müssen weitere Bestattungsformen angeboten werden.

In der Sitzung wurde ein zukünftiges Gesamtgestaltungskonzept für den Friedhof unter Berücksichtigung der Anregungen aus dem gemeindlichen Arbeitsausschuss „Friedhof“ von der Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Im einzelnen sind u.a. folgende Maßnahmenfelder geplant:

- Leichenhalle (Sargaufbahrung und Kühlung, 2 Aufbahrungsräume),
Neuaufbau seitlicher Geräteraum, Befestigung des Vorplatzes mit Überdachung
- Befestigung von Zuwegungen am und im Friedhofsbereich
- Neuanlage und Befestigung einer Sitzecke
- Anlage von Urnenstelen, Erweiterung von Urnengrabfeldern
- Bepflanzungen mit Bäumen
- Schaffung einer frostsicheren Wasserstelle

Der Ortsgemeinderat stimmte dem Grundkonzept für eine mittelfristige Ausführungsplanung zu, der Sitzungsverlauf wurde für Fragen und Anregungen kurz unterbrochen, die jeweiligen Einzelmaßnahmen im Zuge des Gesamtkonzeptes werden vom Ortsgemeinderat beraten und beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung Schönecken

Dem Ortsgemeinderat lag ein Entwurf zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vor, die eine Anpassung der laufenden und einmaligen Friedhofsgebühren unter Berücksichtigung der Kostenkalkulationen mit den geplanten mittelfristigen Investitionen vorsieht.

Nach Beratung stimmt der Ortsgemeinderat einer Erhöhung der Friedhofsgebühren und dem Satzungsentwurf zu, der beschlossene Entwurf der Friedhofsgebührensatzung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

6. Neues aus dem Burgflecken

Es erfolgten Mitteilungen des Ortsbürgermeisters, u. a. zu den Themen Bauplanungen Gemeindehaus, Dorfplatz, Baumkataster und Brücke im Park.

7. Anfragen von Ratsmitgliedern

Die folgenden Anfragen der Ratsmitglieder wurden beantwortet:

- Wirtschaftsweg / Pfad bei der „Scheune“ (Karp)
- Förderung durch die Kulturstiftung mit Stufenplan (Dr. Dogan)
- Freischneiden und Zustand Fußpfad zum Kindergarten (Dambly)
- Splitbefestigung im Bereich der Sakristei (Dambly)
- Behelfstreppe beim Büdchen Friedhof (Schmidt Rudolf)
- Funktion der Friedhofswagens (Koch)
- Beschilderung zur Kaisereiche (Irsfeld)

v. g. u.

Schriftführer

Ortsbürgermeister

Gesehen

Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Schönecken über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.2013

Die Ortsgemeinde Schönecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Pflege Rasengrabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren und Leistungen	4
VIII. Liefern und Versetzen von Natursteinplatten.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

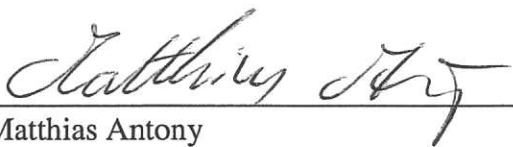
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.01.2004 außer Kraft.

Schönecken, den 16.01.2013



Matthias Antony
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Einzelgrab für Erdbestattungen	180,00 EURO
b) anonymes Urnengrab	50,00 EURO
c) Urnengrab mit Gedenktafel im Rasengrabfeld	50,00 EURO

II. Pflegeleistungen Rasengrabstätten

a) für Erdbestattung auf die Dauer von 25 Jahren	1.250,00 EURO
b) für Urnenbestattung auf die Dauer von 15 Jahren	375,00 EURO
c) für weitere Vergaben je nach Dauer werden Gebühren nach Buchstabe a) und b) anteilig erhoben.	

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	250,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	500,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	200,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte	100,00 EURO

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung anteilig der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr erfolgen.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	110,00 EURO
b) ab 6. Lebensjahr normale Tiefe	450,00 EURO
c) ab 6. Lebensjahr Übertiefe	550,00 EURO
d) Urnenbeisetzung je Beisetzung	110,00 EURO

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung in der Zelle	90,00 EURO
2. Für die Aussegnung einschließlich Reinigung	
a) einer Leiche	60,00 EURO
b) einer Urne	60,00 EURO

VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle	22,00 EURO
b) für jede weitere Grabstelle	22,00 EURO

VIII. Liefern und Versetzen der Natursteinplatten und Randeinfassungen auf dem neuen Friedhofsteil

Für das Liefern und Versetzen der Natursteinplatten und Randeinfassungen werden Gebühren erhoben:

a) für ein Einzelgrab	150,00 EURO
b) für ein Doppelgrab	175,00 EURO
c) für ein Dreiergrab	200,00 EURO